

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.02.2019

Geschäftszeichen:

I 36-1.14.9-19/18

Nummer:

Z-14.9-811

Geltungsdauer

vom: **6. Februar 2019**

bis: **6. Februar 2024**

Antragsteller:

Fischer Metall & Maschinenbau GmbH

Im Brühl 58
74348 Lauffen

Bausysteme Pohl GmbH

Nickepütz 33
52349 Düren

Pohl DWS GmbH

Nickepütz 33
52349 Düren

Gegenstand dieses Bescheides:

Personen Sicherungs System PSS-C6-ST Seilsicherungssystem

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und neun Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist das Seilsicherungs-System PSS-C6-ST als Anschlagpunkt für persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Sicherung von Personen gegen Absturz.

Das Seilsicherungs-System wird aus Komponenten nach Tabelle 1 gebildet.

Genehmigungsgegenstand ist die Anwendung des Seilsicherungs-Systems entsprechend DIN 4426¹ Abschnitt 4.5 als Anschlagleinrichtung für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz auf Unterkonstruktionen nach Tabelle 1.

Das Seilssicherungs-System dient lediglich als Sicherung im Falle eines Absturzes von Personen, es darf ansonsten nicht belastet werden.

Tabelle 1 - Seilssystem und Unterkonstruktion

Seilsicherungs-System	Unterkonstruktion
<p>6 mm (überfahrbar): bestehend aus den Komponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Endhalter EH/EAS mit Energie-Absorptions-Schnecke und EAS-Adapter - Endhalter EHa1, Standard „gekröpft“ - Endhalter EHa2 Standard „flach“ - Endhalter EHa3 mit Drehteller - Zwischenhalter ZH - Variable Eckumfahrung EU/EAS 90 bis 135Grad und EAS-Adapter - Seilgleiter (Läufer) 	<p>Einzelanschlagpunkte vom Typ PSR 50, Variante A und B, Höhe 300 mm bis 600 mm nach Z-14.9-540²</p>

¹ DIN 4426:2017-01 Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen - Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege - Planung und Ausführung

² Z-14.9-540 Befestigungselemente für Absturzsicherungen

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

Die Komponenten des Seilsicherungs-Systems werden gemäß den Angaben in den Anlagen aus den Werkstoffen:

- 1.4301, 1.4307, 1.4401, 1.4404 nach DIN EN 10088-2³,
- 1.4301, 1.4307, 1.4401, 1.4404 nach DIN EN 10088-3⁴,
- 1.4405 nach DIN EN 10283⁵,
- EN AW 6060 T6 nach DIN EN 755-2⁶,
- verwendete Seile nach DIN EN 12385-4⁷.
- Schrauben (A2) nach DIN EN ISO 3506-1⁸ sowie Muttern (A2) nach DIN EN ISO 3506-2⁹

Weitere Angaben zu den Werkstoffen der Komponenten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Werkstoffeigenschaften sind mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204¹⁰ zu bescheinigen.

2.1.2 Abmessungen

Die Hauptabmessungen sind den Anlagen 1 bis 9 zu entnehmen. Weitere Angaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist, gelten die Anforderungen nach DIN EN 1090-2¹¹. Zusätzlich gelten für Bauteile aus nichtrostenden Stählen die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6¹².

2.2.2 Anforderungen an die Schweißbetriebe

Schweißarbeiten an Bauprodukten aus nichtrostenden Stählen dürfen nur von Betrieben ausgeführt werden, die über eine gültige Qualifikation für die eingesetzten Schweißverfahren und die zu verschweißenden Stahlsorten verfügen.

3	DIN EN 10088-2:2014-12	Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung
4	DIN EN 10088-3:2014-12	Nichtrostende Stähle - Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung
5	DIN EN 755-2:2016-10	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile - Teil 2: Mechanische Eigenschaften
6	DIN EN 10283:2010-06	Korrosionsbeständiger Stahlguss
7	DIN EN 12385-4:2008-06	Drahtseile aus Stahldraht - Sicherheit - Teil 4: Litzenseile für allgemeine Hebezwecke
8	DIN EN ISO 3506-1:2010-04	Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus nichtrostenden Stählen - Teil 1: Schrauben
9	DIN EN ISO 3506-2:2010-04	Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus nichtrostenden Stählen - Teil 2: Muttern
10	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen
11	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
12	Z-30.3-6 vom 05.03.2018	Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen

Diese Qualifikation ist ein auf den Anwendungsbereich der nichtrostenden Stähle erweitertes Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1¹³ in Verbindung mit DIN EN 1090-2¹¹, für die Ausführungsklasse (EXC 2), die sich aus den Einstufungsmerkmalen nach Abschnitt 4.7.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6¹² sowie der Art der Bauteile und dem Schweißprozess ergibt.

An Seilen und Endverankerungen darf nicht geschweißt werden.

2.2.3 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Seilsysteme müssen korrosionsschutz- und werkstoffgerecht verpackt, transportiert und gelagert werden.

2.2.4 Kennzeichnung

Die Seilsicherungs-Systeme, die Verpackungen oder die Lieferscheine müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Seilsysteme (Anschlageinrichtungen) den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Die im Abschnitt 2.1 geforderten Abmessungen sind regelmäßig zu überprüfen.
- Die im Abschnitt 2.1 geforderten Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials zur Herstellung der Anschlageinrichtungen sind bei jeder Charge durch Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 nach DIN EN 10204¹⁰ zu belegen. Die Übereinstimmung der Angaben im Abnahmeprüfzeugnis 3.1 mit den Anforderungen in Abschnitt 2.1 ist zu überprüfen.

¹³

DIN EN 1090-1:2012-02

Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile

- Die Abreißmuttern der Größen M8, M10 und M12 sind bzgl. der Geometrie (Länge, Abrißnut, Kernloch, Wandstärke, Schlüsselweite entsprechend der Regelungen im Prüfplan regelmäßig zu prüfen.
- Die Abreißmuttern der Größen M8, M10 und M12 sind zusätzlich regelmäßig zerstörend (Drehmomentenprüfung, Auszugsprüfung) entsprechend der Regelungen im Prüfplan zu prüfen,
- Bezüglich der Anforderungen an die Fertigungsbetriebe hinsichtlich Herstellerqualifikation gelten die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6¹².
- Durch Sichtprüfungen ist die ordnungsgemäße Ausführung sämtlicher Komponenten des Seilsicherungs-Systems zu prüfen.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle sind die im Prüfplan beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Anforderungen maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der anerkannten Stelle und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht verwendet werden und sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind stichprobenartige Prüfungen und eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Die maximale Anzahl der Benutzer eines Seilsicherungs-Systems beschreibt die maximale Anzahl an gleichzeitigen Benutzern, welche im Falle eines Absturzes aufgefangen werden können. Es sind maximal 3 Personen für das Seilsicherungs-System PSS-C6-ST zugelassen.

Das Seilsicherungs-System darf nur auf dem Einzelanschlagpunkt PSR 50 nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-14.9-540² verwendet werden. Die Befestigung darf nur erfolgen wenn die Tragfähigkeit der Verankerung und des Untergrunds nachgewiesen ist.

Die Lasteinleitung in das Seilsicherungs-System darf planmäßig nur mit dem in Anlage 8 dargestellten Läufer in Verbindung mit dem in Anlage 8 dargestellten Karabiner nach DIN EN 362¹⁴ erfolgen.

Das gespannte Seil darf nur bis zu 10 % von der Horizontalen abweichen. Die Dachneigung bei dachparallelen Systemen darf 10 % nicht übersteigen.

Bei Neigungen der Seillinie größer 10 % ist konstruktiv sicherzustellen, dass der nicht bremsende Seilgleiter die in Neigungsrichtung des Seils liegenden Zwischenhalter nicht überfahren kann.

Die Seilsicherungs-Systeme dürfen nur im Bereich der Korrosionsbeständigkeitsklasse (CRC) II verwendet werden.

Für die Mindestbauteildicke der Unterkonstruktion im Bereich der Verankerung und den minimalen Randabstand der Verankerung gelten für die jeweiligen Unterkonstruktionen die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-14.9-540² für den Einzelanschlagpunkt PSR 50 angegebenen Werte.

Die maximale Seillänge beträgt 200 m, die freie Seillänge zwischen Endverankerungen, Zwischenhaltern und Kurvenelementen 3m-10 m.

Die Seilsicherungs-Systeme müssen mit einer Vorspannkraft zwischen 0,2 kN und 0,5 kN ausgeführt werden.

3.2 Bemessung

3.2.1 Nachweis der Tragfähigkeit

Für die Komponenten des Seilsicherungs-System ist folgender Nachweis zu führen:

$$\frac{F_{Ed}}{F_{Rd}} \leq 1$$

mit

F_{Ed} Bemessungswert der Einwirkung nach Abschnitt 3.2.4

F_{Rd} Bemessungswert der Tragfähigkeit nach Tabelle 2

Für den Nachweis des Seilsicherungs-System ist DIN EN 1993-1-11¹⁵ zu beachten.

Der Nachweis der Lastweiterleitung in die Unterkonstruktion sowie die Tragfähigkeit der Unterkonstruktion ist nach den Technischen Baubestimmungen zu führen.

3.2.2 Bemessungswerte der Tragfähigkeit

Die in Tabelle 2 angegebenen Bemessungswerte der Tragfähigkeit F_{Rd} gelten für die Komponenten des Seilsicherungs-Systems, bei Befestigung an Einzel-Anschlagpunkte PSR 50 nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-14.9-540², jedoch nicht für die Unterkonstruktion selbst. Diese ist nach Technischen Baubestimmungen zu bemessen.

¹⁴ DIN EN 362:2008-09

¹⁵ DIN EN 1993-1-11:2010-12

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz - Verbindungselemente

Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten Teil 1-11: Bemessung und Konstruktion von Tragwerken mit Zuggliedern

Tabelle 2 - Bemessungswert der Tragfähigkeit F_{Rd} [kN], Komponentenzuordnung

Bezeichnung	F_{Rd} [kN]	Beanspruchungsrichtung *)
Seilgleiter (Läufer(mit PTFE- Beschichtung auf Zwischenhalter ZH Bolzen M10 **))	9 ^{**}	quer
Endhalter EH/EAS mit Energieabsorptions-Schnecke mit Bolzen M10 an der Stütze befestigt	12	Seilrichtung
Variable Eckumfahrung EU/EAS, Bolzen M10 an der Stütze befestigt	12	Seilrichtung
Endhalter EHa1 Standard gekröpft Bolzen M10 an der Stütze befestigt	12	Seilrichtung
Zwischenhalter ZH Bolzen M10 an der Stütze befestigt	12	quer
Endhalter mit Drehteller EHa3 mit Bolzen M12 an der Stütze befestigt	12	Seilrichtung

*) quer = rechtwinklig zur Seilachse

**) gleichzeitige Nutzung durch mehrere Personen ist technisch nicht möglich, somit beträgt die Einwirkung maximal 9 kN.

3.2.3 Charakteristische Werte der Einwirkungen

Die einwirkenden Kräfte F_{Fk} sind am Seilläufer, rechtwinklig zur Seilachse wirkend, anzunehmen. Bei der unmittelbaren Befestigung persönlicher Schutzausrüstungen gegen Absturz an den Anschlageneinrichtungen gilt für die erste Person eine charakteristische Einwirkung nach DIN 4426¹ von $F_{Fk} = 6$ kN und für jede weitere Person eine Erhöhung von F_{Fk} um 1 kN / Person.

3.2.4 Bemessungswerte der Einwirkungen

Die Einwirkungen auf das Seilsicherungs-System ergeben sich wie folgt:

$$F_{Fd} = F_{Fk} \cdot \gamma_F \quad \text{mit } \gamma_F = 1,5$$

Beispiel: für eine Person: $F_{Fd} = F_{Fk} \cdot \gamma_F = 6 \text{ kN} \cdot 1,5 = 9 \text{ kN}$

für zwei Personen: $F_{Fd} = F_{Fk} \cdot \gamma_F = (6+1) \text{ kN} \cdot 1,5 = 10,5 \text{ kN}$

für drei Personen: $F_{Fd} = F_{Fk} \cdot \gamma_F = (6+2 \cdot 1) \text{ kN} \cdot 1,5 = 12 \text{ kN}$

Die als Einwirkungen aus den Endverankerungen des Seilsicherungs-Systems auf den Einzelanschlagpunkt PSR 50 anzunehmenden Kräfte ergeben sich aus Tabelle 3.

Tabelle 3 - Einwirkungen F_{Ed} auf den Einzelanschlagpunkt PSR 50

Seilsystem	max. Nutzer gleichzeitig	Einwirkung F_{Ed} auf den Einzelanschlagpunkt [kN]
PSS-C6-ST	1 bis 2	8,2
	3	9,4

3.3 Bestimmungen für die Ausführung

Die Montage muss nach den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Montageanweisungen des Herstellers des Seilsystems durch Firmen erfolgen, die durch Fischer Metall & Maschinenbau GmbH verbindlich eingewiesen worden sind.

Es dürfen nur die mit dem Seilsicherungssystem mitgelieferten Befestigungsmittel und die mitgelieferte Schraubensicherung für alle Verschraubungen der Komponenten des Seilsystems verwendet werden.

Durch Sicherungslack ist die Position der Mutter und des Seiles zu kennzeichnen. Seilsysteme sind entsprechend den Vorgaben mit 0,2 kN bis 0,5 kN vorzuspannen.

Die Montage aller Verbindungsmittel (mit Ausnahme der Abreißmutter) muss mit einem überprüften Drehmomentenschlüssel vorgenommen werden. Die Bauteile dürfen nur belastet werden, wenn sich das vorgeschriebene Drehmoment aufbringen lässt.

Die Montage der Abreißmutter muss nach der bei Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Montageanweisung erfolgen. Die Abreißmutter ist zunächst von Hand auf das Schraubengewinde aufzudrehen, anschließend ist die Abreißmutter mit dem passenden Sechskantschlüssel (SW 17) bis zum Abriss des Sechskantkopfes der Mutter anzuziehen.

Tabelle 4 Drehmoment [Nm] für Seilkomponenten

Produktbezeichnung	Drehmoment für M8, M10, M12 (Abreißmutter)	Drehmoment für M8 und M 12 (DIN EN ISO 3506-2 ⁹)
Endhalter EH/EAS mit Energie-Absorptions-Schnecke und EAS-Adapter	Systembedingt durch Abreißmutter	- / 70 Nm
Endhalter EHa1, Standard „gekröpft“	Systembedingt durch Abreißmutter	- / 70 Nm
Endhalter EHa2, Standard „flach“	Systembedingt durch Abreißmutter	- / 70 Nm
Endhalter EHa3, mit Drehteller	-	20 Nm / 70 Nm
Zwischenhalter ZH	Systembedingt durch Abreißmutter	- / 70 Nm
Variable Eckumfahrung 90 – 135Grad und EAS-Adapter	Systembedingt durch Abreißmutter	- / 70 Nm

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung des Schienensystems mit der von diesem Bescheid erfassten Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungs-erklärung gemäß §§ 16 a Abs.5, 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

Das Seilsystem ist nach den Vorgaben von Anlage 9 mindestens mit "Z-14.9-811" dauerhaft zu beschriften.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Seilsicherung-System darf ausschließlich zur Sicherung von Personen gegen Absturz verwendet werden.

Vor jeder Nutzung ist das Seilsicherung-System (Anschlageinrichtung) und die Verankerung am Bauwerk auf festen Sitz und Unversehrtheit zu prüfen, lose Teile sind zu befestigen, verformte oder anderweitig beschädigte Anschlageinrichtungen sind zu ersetzen.

Eine Überprüfung der am Bauwerk montierten Seilsysteme kann durch Sichtprüfung und Kontrolle des Drehmomentes nach Tabelle 3. erfolgen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-14.9-811**

Seite 10 von 10 | 6. Februar 2019

Die korrekt montierte Abreißmutter ist nur mit einem Spezialschlüssel (Secunuss) der Firma Fischer Metall & Maschinenbau GmbH überprüfbar. Angaben zum Spezialschlüssel (Secunuss) sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

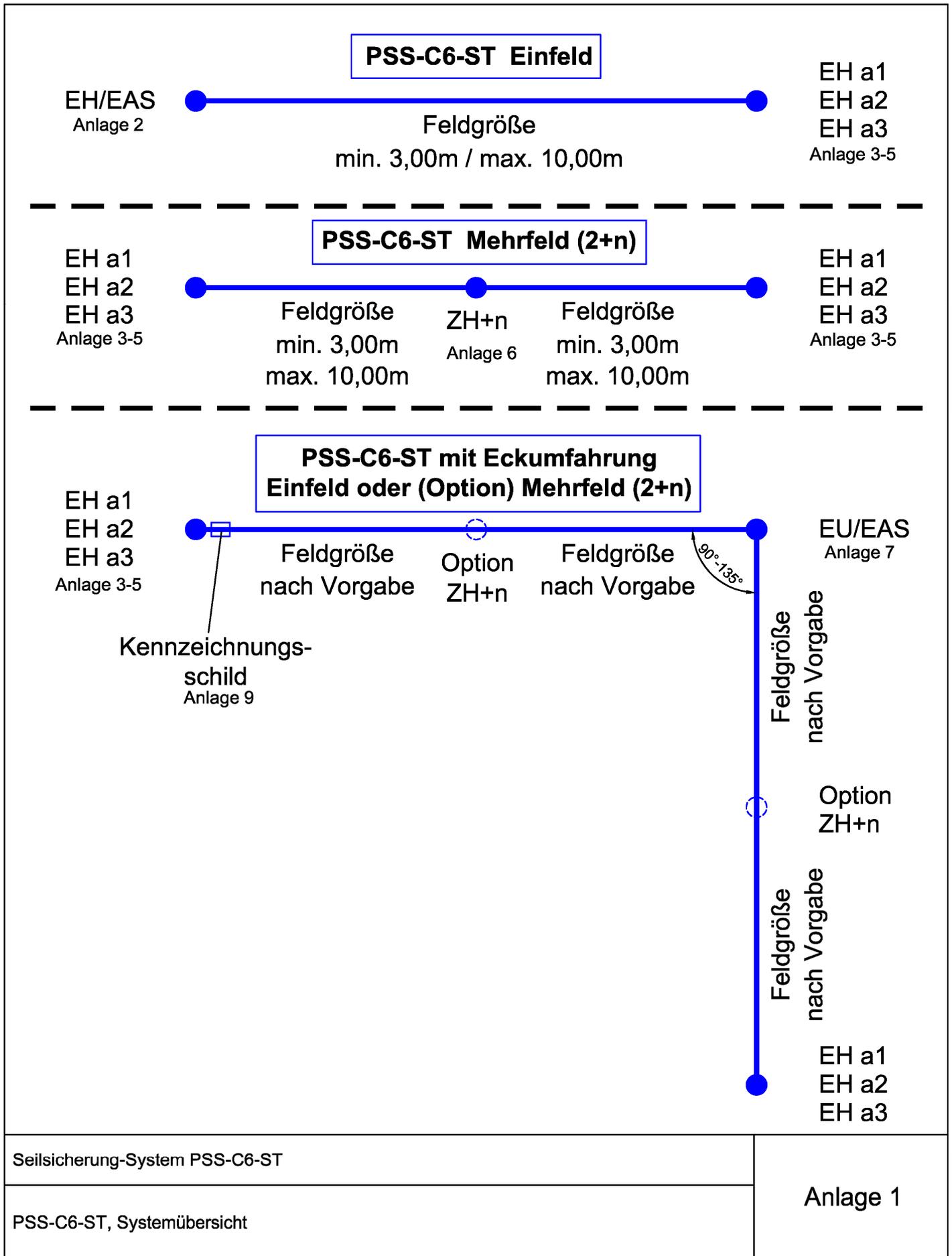
Eine Belastung zum Zwecke der Prüfung mit Prüflasten nach DIN EN 795¹⁶ Abschnitt 5.3.4 ist am Bauwerk nicht zulässig.

Die Verbindung zwischen der PSAgA (Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz) und dem Seilsystem, somit die Lasteinleitung in das Seil, darf ausschließlich über den Läufer (Seilgleiter) nach Tabelle 1 erfolgen. Der Läufer ist vor jeder Nutzung auf Unversehrtheit zu prüfen. Die PTFE-Beschichtung an den Gleitflächen zum Seil darf nicht sichtbar beschädigt sein. Der Spalt darf bei geschlossenem Läufer 3,0 mm nicht überschreiten (ein Blech der Stärke von 3,2mm darf sich nicht mit normaler Handkraft in voller Breite in den Spalt drücken lassen).

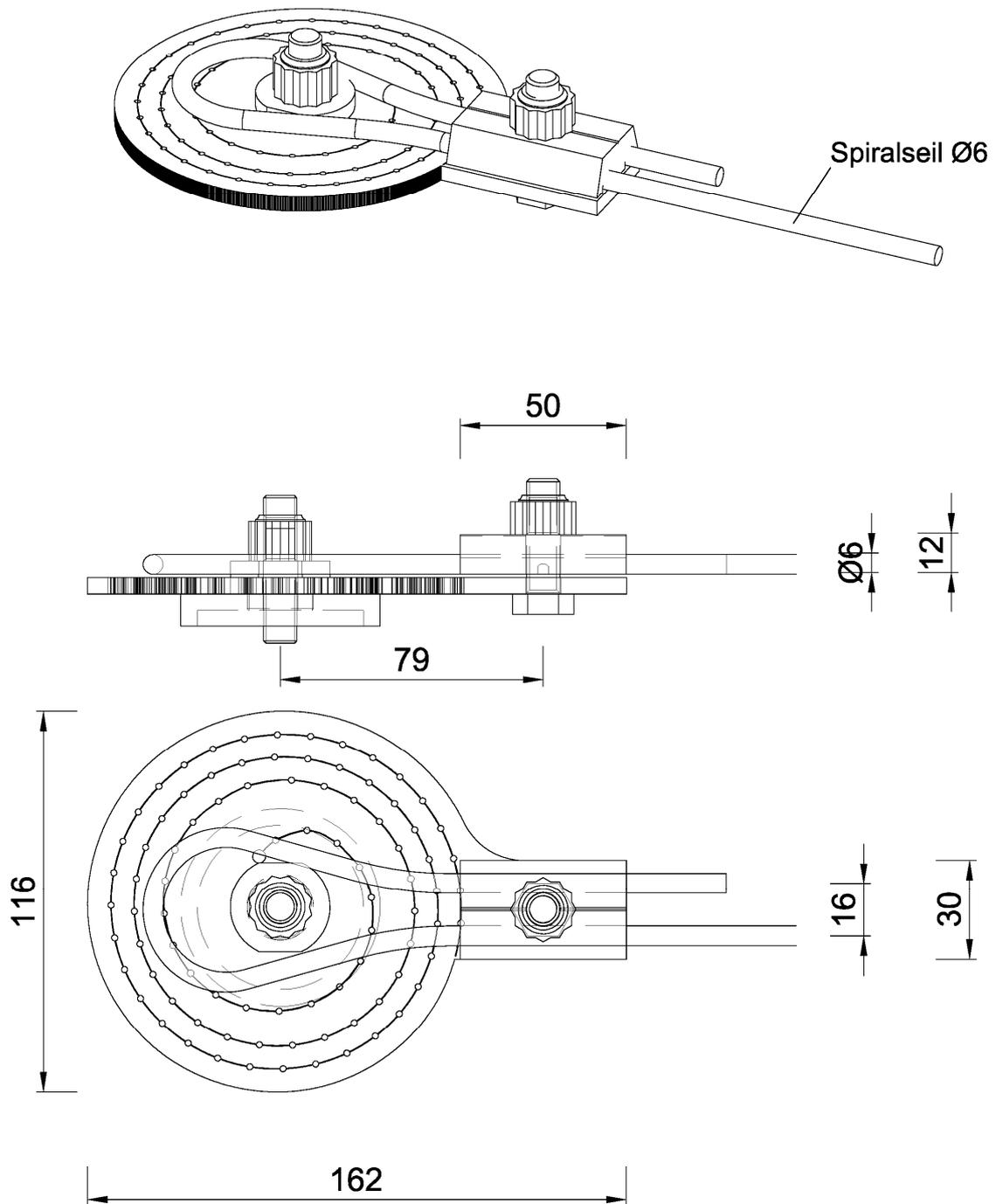
Ist das Seilsystem oder die Verankerung beschädigt oder durch Absturz beansprucht, so darf dieses nicht mehr verwendet werden. In diesen Fällen ist das Seilsystem und die Verankerung am Bauwerk unverzüglich durch einen sachkundigen erfahrenen Ingenieur zu überprüfen und muss ggfs. demontiert und vollständig ausgetauscht werden.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt



elektronische Kopie der abt des dibt: z-14.9-811



elektronische Kopie der abZ des dibt: Z-14.9-811

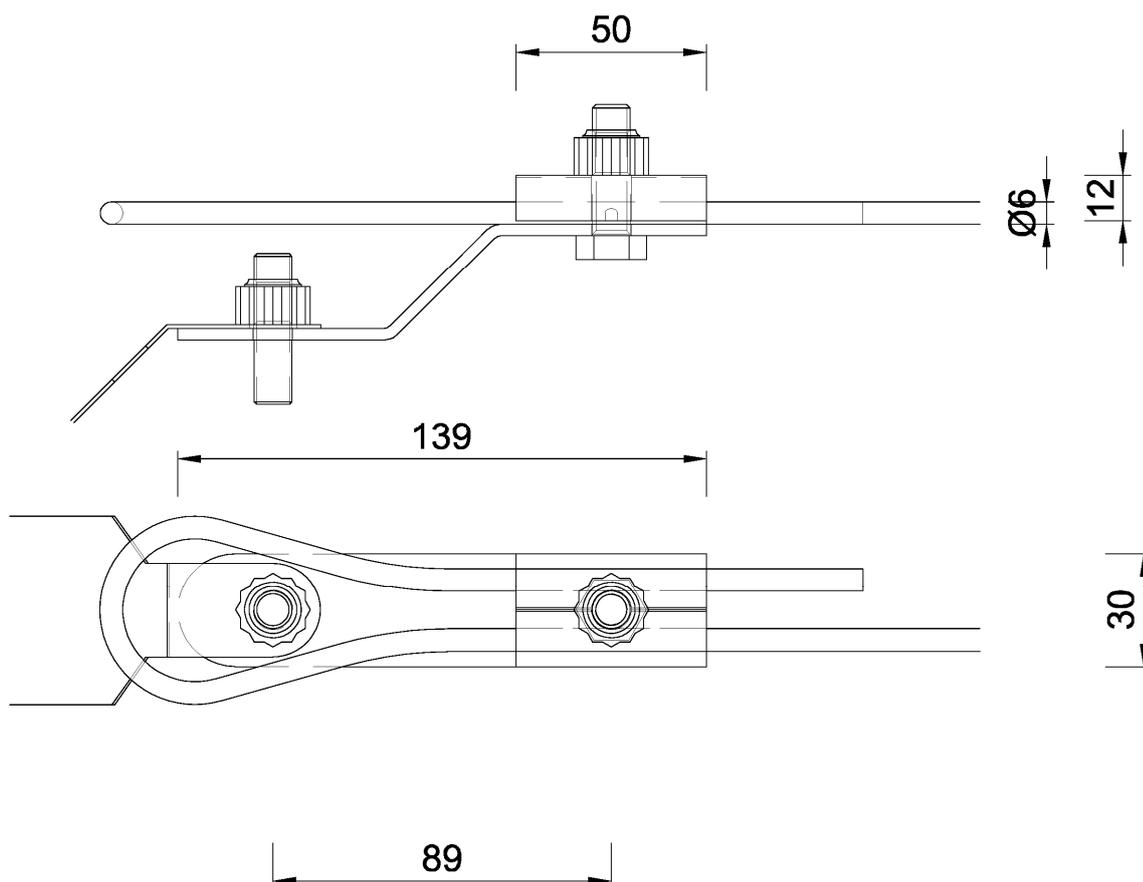
Seilsicherung-System PSS-C6-ST

PSS-C6-ST - EH/EAS - Endhalter mit Energie Absorbtions Schnecke und EAS-Adapter

Anlage 2

Kennzeichnungs-
schild

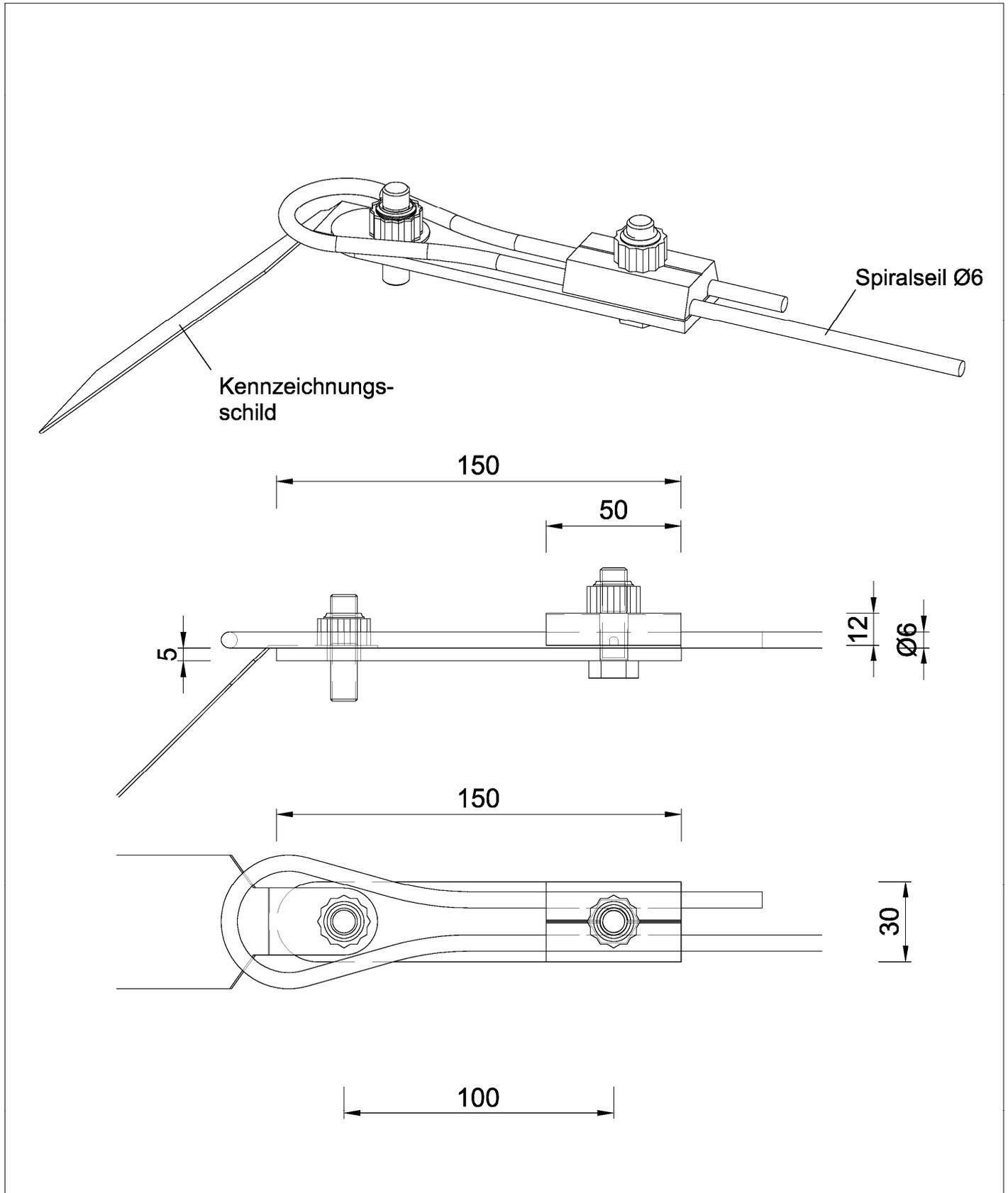
Spiralseil $\varnothing 6$



Seilsicherung-System PSS-C6-ST

PSS-C6-ST - EHa1 - Endhalter Standard "gekröpft"

Anlage 3

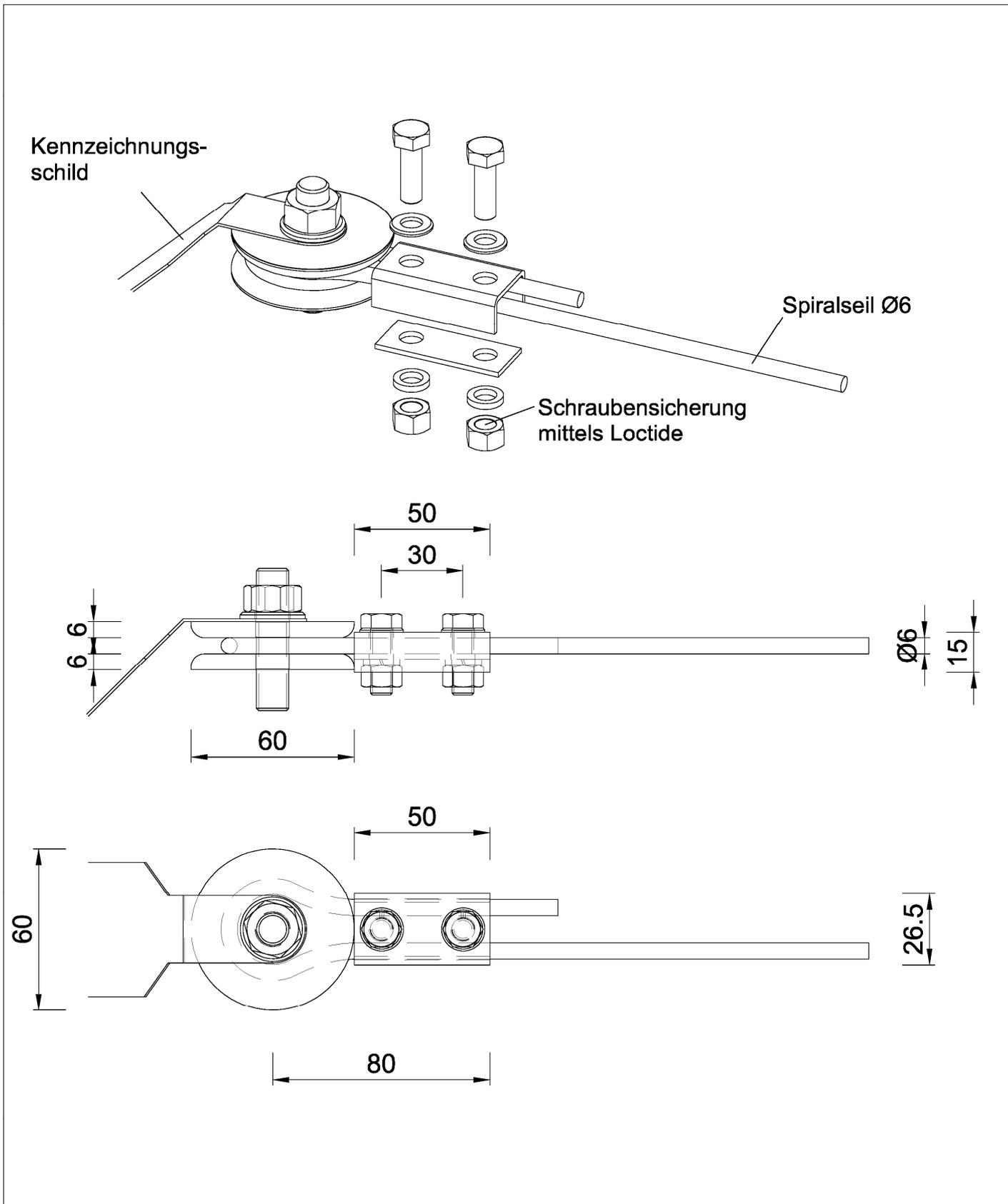


elektronische Kopie der abZ des dibt: Z-14.9-811

Seilsicherungssystem PSS-C6-ST

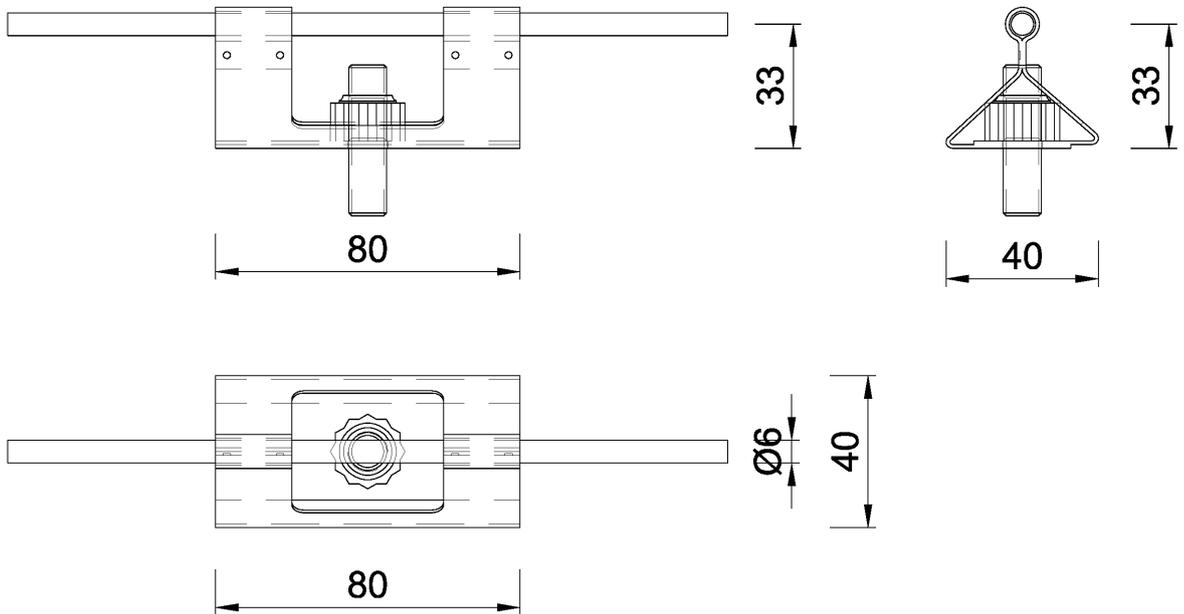
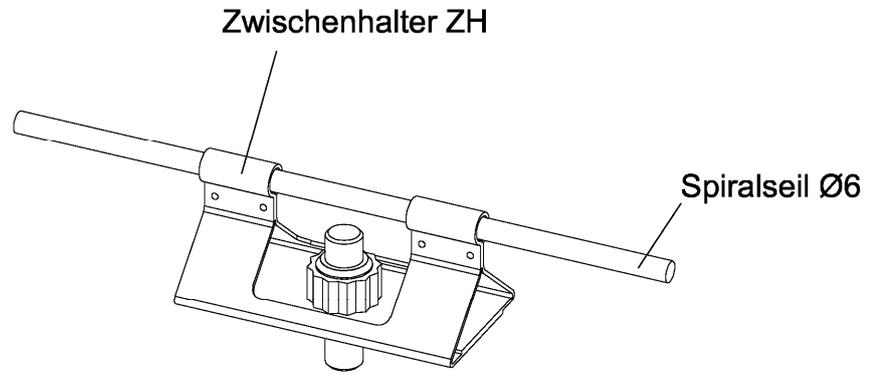
PSS-C6-ST - EHa2 - Endhalter Standard "flach"

Anlage 4



elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-14.9-811

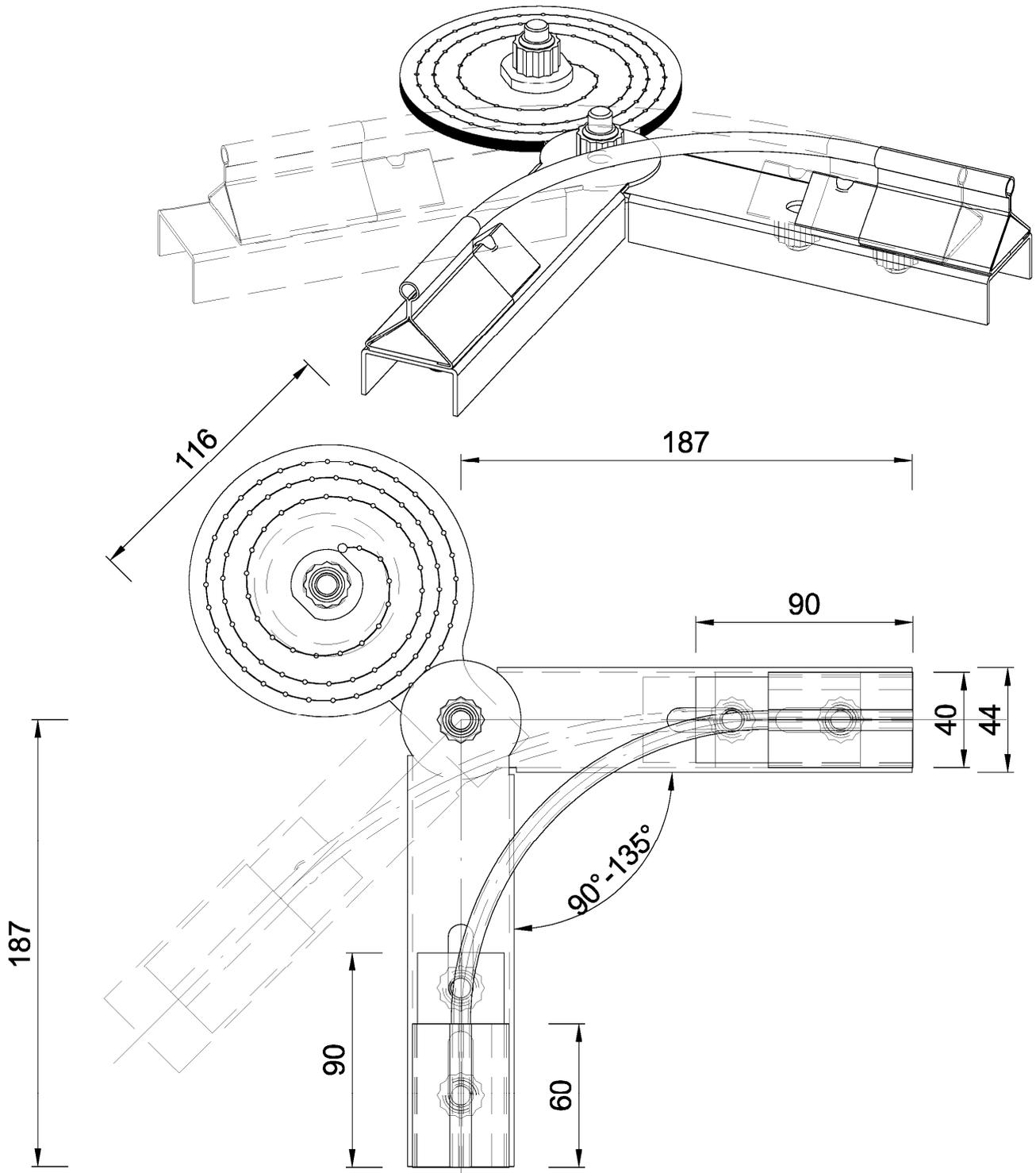
Seilsicherung-System PSS-C6-ST	Anlage 5
PSS-C6-ST - EHa3 - Endhalter mit Drehteller	



Seilsicherung-System PSS-C6-ST

PSS-C6-ST - ZH - Zwischenhalter

Anlage 6

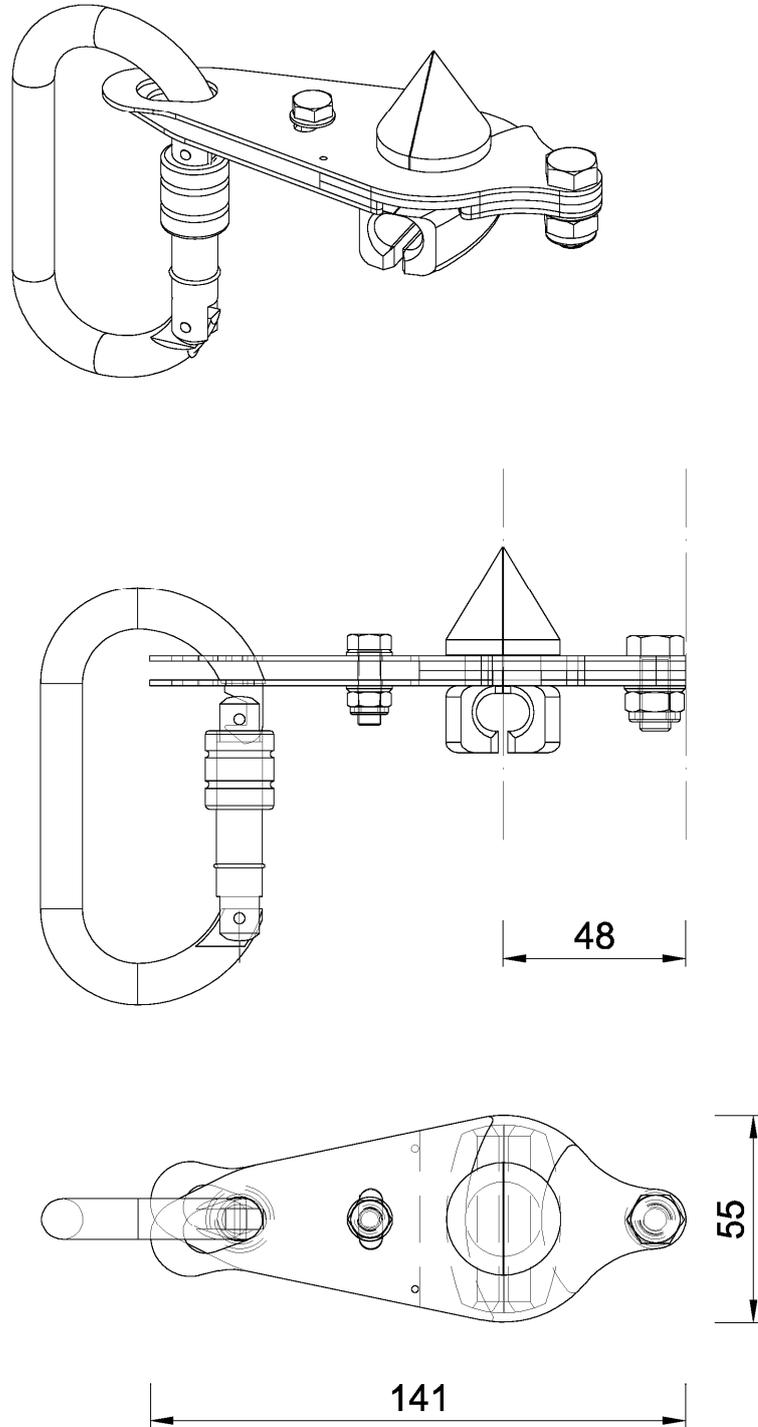


elektronische Kopie der abZ des dibt: Z-14.9-811

Seilsicherung-System PSS-C6-ST

PSS-C6-ST - EU/EAS - Variable Eckumfahrung 90°-135° mit EAS-Adapter

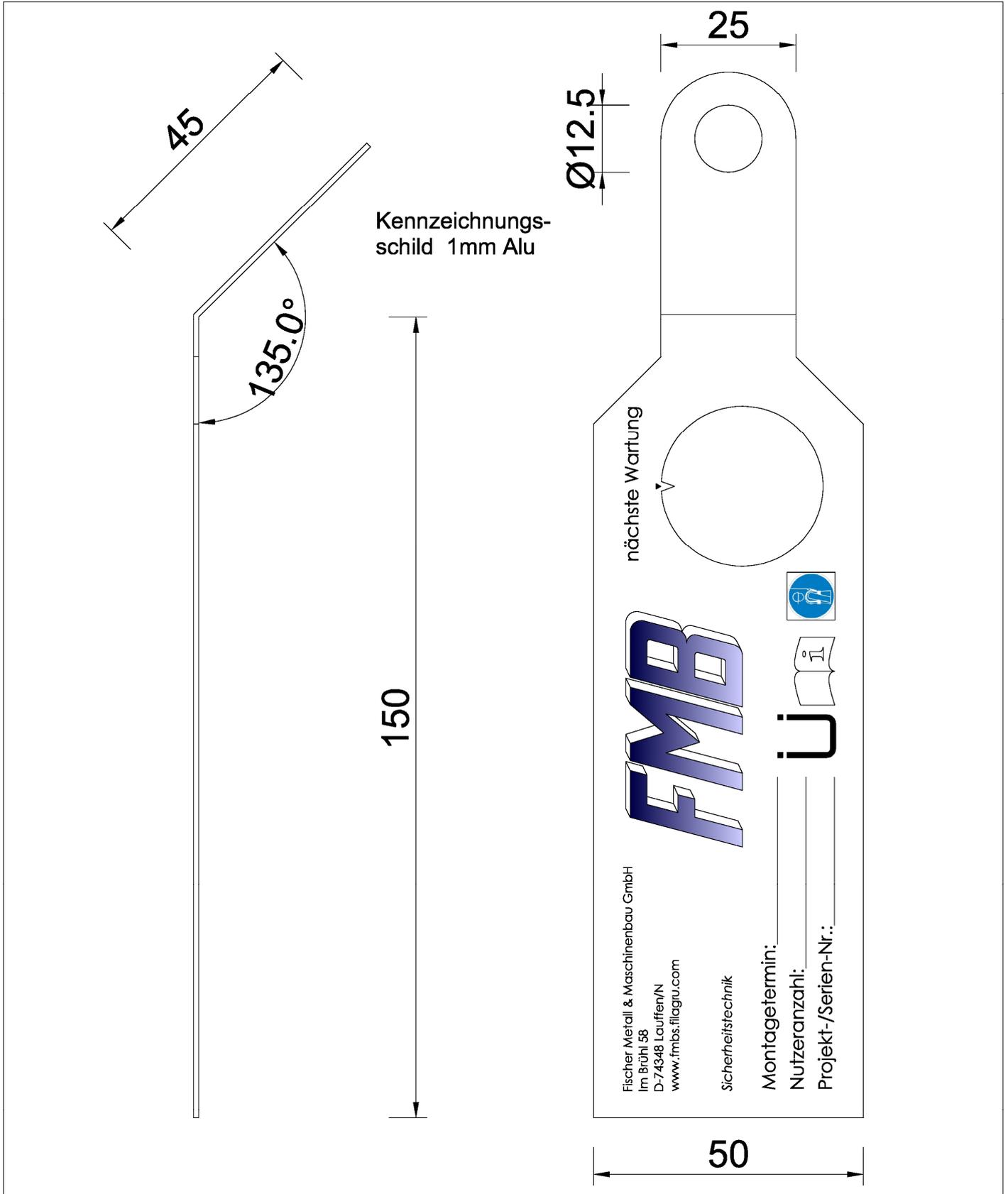
Anlage 7



Seilsicherung-System PSS-C6-ST

PSS-C6-ST - Läufer (beweglicher Anschlagpunkt)

Anlage 8



elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-14.9-811

Seilsicherung-System PSS-C6-ST

PSS-C6-ST - Kennzeichnungsschild

Anlage 9